Beitragsordnung des Vonsys Tri Family e.V.

Erlassen durch Vorstandsbeschluss gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung am **29.10.2026**.

1. Beitragsarten

Beitragsart	Betrag/ Monat	Betrag/Jahr	Wer zahlt
Vollmitgliedsbeitrag	7,00 €	84,00 €	Vollmitglieder
Trainingsmitgliedsbeitrag	6,00 €	72,00 €	Trainingsmitglieder
Fördermitgliedsbeitrag	6,00 €	72,00 €	Fördermitglieder
Kindermitgliedsbeitrag	3,00 €	36,00 €	Kindermitglieder (bis 14 Jahre, § 4 Abs. 6 der Satzung)
Aufnahmegebühr (einmalig)	–	12,00 € (Kinder 6,00 €)	neue Mitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Abs. 5 der Satzung) ist eine Auszeichnung, die der Verein verleiht; der Beitrag richtet sich nach der jeweiligen Mitgliedschaftsart. Die Aufnahmegebühr zahlt jede Person einmal bei der Aufnahme; ein späterer Wechsel der Mitgliedschaftsart (auch vom Kindermitglied zum Trainingsmitglied) löst keine neue Aufnahmegebühr aus. Die Gründungsmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

2. Jahresbeitrag und Fälligkeit

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im Voraus erhoben und zum 5. Januar per SEPA-Lastschrift eingezogen; fällt der 5. Januar nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

3. Eintritt, Wechsel und Austritt im laufenden Jahr

(1) Bei Eintritt im laufenden Jahr ist ein Restbeitrag zu zahlen: der Monatsbeitrag der Mitgliedschaftsart für jeden Monat vom Monat der Aufnahme bis Dezember. Restbeitrag und Aufnahmegebühr werden nach der Aufnahme einmalig per SEPA-Lastschrift eingezogen.

(2) Wechselt ein Mitglied im laufenden Jahr die Mitgliedschaftsart (auch beim Übergang vom Kindermitglied zum Trainingsmitglied nach § 4 Abs. 6 der Satzung), gilt der neue Monatsbeitrag ab dem Monat nach dem Wechsel. Die Differenz für die bereits bezahlten Monate wird nachgefordert oder erstattet.

(3) Der Austritt wird nach § 6 Abs. 2 der Satzung zum Ende eines Quartals wirksam. Bereits bezahlte Beiträge für volle Monate nach dem Wirksamwerden des Austritts werden erstattet.

(4) Nachforderungen werden per SEPA-Lastschrift eingezogen, Erstattungen per Überweisung ausgezahlt.

4. Startpass

Den Startpass der DTU (Basis- oder Premium-Startpass inkl. Versicherungsschutz) beantragt das Mitglied selbst in der Startpass-Datenbank der DTU; der Verein bestätigt dort die Mitgliedschaft. Die Startpassgebühr zieht die DTU direkt beim Mitglied ein. Über den Verein laufen dafür keine Zahlungen.

5. Zahlungsweise

Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Vorstand kann in Einzelfällen andere digitale Zahlungswege gestatten. Mitglieder erteilen bei Aufnahme ein SEPA-Lastschriftmandat in Textform.

6. Mahnwesen

Bei Zahlungsrückstand gilt § 6 Abs. 4 der Satzung (Streichung von der Mitgliederliste nach zweimaliger Mahnung in Textform, frühestens drei Monate nach der ersten Mahnung).

7. Ausbildungskostenersatz bei Vereinswechsel

Fällt bei Aufnahme oder Abgabe eines Kaderathleten ein Ausbildungskostenersatz nach den Regularien von STV oder DTU an, entscheidet der Vorstand im Einzelfall, in welchem Umfang der Verein diese Kosten trägt und ob eine Kostenbeteiligung des Athleten vereinbart wird.

8. Änderung dieser Beitragsordnung

Der Vorstand kann diese Beitragsordnung jederzeit durch Beschluss ändern (§ 9 Abs. 2 der Satzung). Änderungen werden den Mitgliedern in Textform mitgeteilt und gelten frühestens vier Wochen nach Mitteilung, sofern der Vorstand keine spätere Wirksamkeit bestimmt.